

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertzweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

- Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien
- Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten, Georgien, Moldau sowie der GUS
- Anpassung der Genehmigungspflichten auf dem Textilsektor an die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den baltischen Staaten, einigen Republiken der GUS, Slowenien, Bulgarien und Rumänien
- Umsetzung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen, Einführung eines Lizenzerfordernisses für Kirschen gegenüber Nicht-EG-Staaten sowie Aufhebung des ergänzenden Handelsmechanismus für Traubensaft und Wein mit Ursprung in Spanien.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf der Einhundertzweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 13. Oktober 1993

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1992 (BANz. S. 9757), geändert durch die Verordnung vom 23. März 1993 (BANz. S. 2905), wird wie folgt geändert:

1. Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefaßt:

„dies gilt nicht für Waren mit Ursprung in Polen, Rumänien, der Slowakei oder der Tschechischen Republik, oder“.
 - b) In Nummer 12 wird nach der Angabe „MO 21: Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch“ die Angabe „MO 22: Marktorganisation für Bananen“ eingefügt.
2. In Teil III (Warenliste) werden die Anmerkungen wie folgt geändert:
 - a) Anmerkung 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist nicht genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Albanien, Bulgarien, Estland, Lettland oder Litauen ist.“
 - b) Die Anmerkungen 3, 26 und 35 werden wie folgt gefaßt:

„— nicht ausgenutzte Anmerkung —“.
 - c) Anmerkung 24 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Einfuhrlizenz ist nicht erforderlich bei der Einfuhr von Mehlbananen.“

- d) In Anmerkung 31 werden in Satz 1 nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Worte „der Europäischen Gemeinschaften oder“ eingefügt.
- e) Anmerkung 38 wird wie folgt gefaßt:

„Die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist bis zum Ablauf des 30. November 1993 genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Armenien, Aserbaidschan, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Lettland, Litauen, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, die Ukraine, Usbekistan oder Weißrußland (Belarus) ist. Bei der Abfertigung zur aktiven Eigenveredelung ist eine Einfuhrgenehmigung nicht erforderlich.“
- f) Anmerkung 62 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan oder Turkmenistan ist.“
- g) In Anmerkung 63 wird nach dem Wort „Albanien“ die Worte „ , Armenien oder Tadschikistan“ eingefügt.
- h) In Anmerkung 64 wird nach dem Wort „Estland“ die Worte „ , Lettland oder Litauen“ gestrichen.
- i) Anmerkung 66 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Rußland, die Ukraine oder Weißrußland (Belarus) ist.“
- k) Anmerkung 67 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Moldau ist.“
- l) Anmerkung 69 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Usbekistan ist.“
- m) Anmerkung 73 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Lettland ist.“
- n) In Anmerkung 75 werden nach dem Wort „Mazedonien“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Kroatien“ die Worte „oder Slowenien“ gestrichen.
- o) Anmerkung 77 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Litauen ist.“

p) Anmerkung 86 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Slowenien ist.“

3. In Teil III (Warenliste) werden die Warennummern wie folgt geändert:

a) Bei der Warennummer 0703 20 00 wird in Spalte 4 die Angabe „L“ eingefügt.

b) Bei der Warennummer 0803 00 10 werden in Spalte 4 die Angabe „L 24)“ und in Spalte 5 die Angabe „MO 22“ eingefügt.

c) Bei der Warennummer 0803 00 90 wird in Spalte 5 die Angabe „MO 22“ eingefügt.

d) Bei den Warennummern 0809 20 20 und 0809 20 60 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „3)“ gestrichen.

e) Bei den Warennummern 0809 20 40 und 0809 20 80 wird in Spalte 4 jeweils vor der Angabe „12)“ die Angabe „L“ eingefügt.

f) Bei den Warennummern

0811 90 99
0812 90 90
2006 00 90
2007 10 10
2007 10 90
2007 99 39
2007 99 90 Nr. 3
2008 92 50
2008 92 79
2008 92 91
2008 92 99
2008 99 48 Nr. 2
2008 99 69 Nr. 2
2008 99 99 Nr. 2
2009 80 34 Nr. 2
2009 80 39 Nr. 2
2009 80 80 Nr. 2
2009 80 85 Nr. 2
2009 80 93 Nr. 2
2009 80 99 Nr. 2

wird in Spalte 5 nach der Angabe „MO 17“ die Angabe „, 22“ angefügt.

g) Bei der Warennummer 1106 30 10 wird in Spalte 5 die Angabe „MO 2“ durch die Angabe „MO 22“ ersetzt.

h) Bei den betroffenen Warennummern in den Kapiteln 20 und 22 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „EHM 26)“ gestrichen.

i) Bei der Warennummer 2009 11 99 wird in Spalte 4 die Angabe „L“ eingefügt.

k) Bei den Warennummern der Textilkategorie 1 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „85)“ gestrichen.

l) Bei den Warennummern der Textilkategorien 1 bis 3, 4 bis 9, 12, 13, 15, 16, 20 bis 22, 23, 24, 26, 27, 29, 33, 36, 37, 39, 50, 67, 73, 74, 83, 90, 115, 117 und 118 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „66)“ eingefügt.

m) Bei den Warennummern der Textilkategorien 1, 2, 3, 4 bis 9, 12, 15, 24, 26, 27 und 31 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „73)“ eingefügt.

n) Bei den Warennummern der Textilkategorien 1, 2, 3, 4 bis 8, 12, 13, 20, 24, 28, 39, 117 und 118 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „77)“ eingefügt.

o) Bei den Warennummern der Textilkategorien 1 bis 3, 4 bis 8, 15, 20, 26, 159 und 161 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „69)“ eingefügt.

p) Bei den Warennummern der Textilkategorien 1, 2, 3, 4 bis 9, 15, 20, 39, 115, 117 und 118 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „67)“ eingefügt.

q) Bei den Warennummern der Textilkategorien 1, 36, 37, 41, 55, 58, 99 und 117 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „68)“ gestrichen.

r) Bei den Warennummern der Textilkategorien 5 bis 9 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „86)“ eingefügt.

s) Bei den Warennummern der Textilkategorien 9, 12, 13, 15, 16, 20 bis 22, 23, 24, 26, 27, 29, 33, 36, 37, 39, 50, 67, 73, 74, 83, 90, 115, 117 und 118 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „63)“ gestrichen.

t) Bei den Warennummern der Textilkategorien 125 A, 125 B, 127 A, 127 B, 130 A, 130 B, 136, 140 bis 142, 151 A, 151 B, 156, 157, 159 und 161 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „UE“ eingefügt.

u) Bei den Warennummern 7207 19 31, 7207 20 71, 7208 11 00 bis 7208 33 99, 7208 41 00 bis 7208 43 99, 7211 11 00, 7211 12 10, 7211 19 10, 7211 21 00, 7211 22 10, 7211 29 10, 7216 31 11 bis 7216 33 90, 7219 11 10 bis 7219 14 90, 7225 10 10, 7225 20 20 und 7225 30 00 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „35)“ gestrichen.

v) Bei den Warennummern 7601 10 00 und 7601 20 10 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „38)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Oktober 1993

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die Einhundertzweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste paßt das deutsche Einfuhrrecht an EG-Recht an.

Auf Grund des Interimsabkommens zu dem Assoziierungsabkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Rumänien werden die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien aufgehoben.

Weiterhin wird die Einfuhrliste an eine EG-Verordnung zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten, Georgien, Moldau sowie der GUS angepaßt.

Auf dem Textilsektor werden die Genehmigungspflichten an die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Lieferländern angepaßt. Insbesondere werden Textilabkommen mit den baltischen Staaten, einigen Republiken der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie Slowenien, Bulgarien und Rumänien in nationales Recht umgesetzt.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Einfuhrliste an die gemeinsame Marktorganisation für Bananen angepaßt. Weiterhin wird eine Lizenzpflicht für die Einfuhr von Kirschen aus Drittländern im nationalen Recht berücksichtigt sowie ein ergänzender Handelsmechanismus für Traubensaft und Wein im Handel mit Spanien aufgehoben.

Auswirkungen der mit der Verordnung eingeführten mengenmäßigen Beschränkungen für Textilwaren, Aluminium, Bananen und Kirschen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind in ihrem Umfang nicht absehbar. Gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr sind sie jedoch als gering einzuschätzen. Die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen auf diesen Sektoren kann tendenziell, insbesondere bei den Bananen, zu Preiserhöhungen führen, ohne daß sich der Umfang im vorhinein quantifizieren läßt.

Die Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen für Textilwaren sowie von Lizenzpflichten für Traubensaft und Wein führt tendenziell zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung. Der Umfang dieser Entlastungen ist jedoch, gemessen an den Gesamtkosten der Einfuhr, so gering, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, davon nicht zu erwarten sind. Im einzelnen sind die Auswirkungen ebenfalls nicht zu quantifizieren.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a**

Mit der VO (EWG) Nr. 1013/93 des Rates vom 26. April 1993 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) werden Bulgarien und Rumänien ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zwischen jedem dieser Länder und der Gemeinschaft unterzeichneten Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen nicht mehr dem für Staatshandelsländer geltenden Einfuhrregime nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3420/83 und Nr. 1765/82 unterworfen, sondern fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82. Mit Wirkung vom 1. Mai 1993 ist das Interimsabkommen zwischen Rumänien und der Gemeinschaft in Kraft getreten; der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens mit Bulgarien ist derzeit nicht absehbar. Die Liberalisierung für Einfuhren aus Rumänien wird durch eine Änderung zur „Anwendung der Einfuhrliste“ umgesetzt, da Ausfuhren aus Rumänien nach wie vor den für die Länderliste C-geltenden Ausfuhrkontrollen unterworfen bleiben.

Die Änderung unter Nummer 2 Buchstabe a ist eine Folgeänderung.

Mit der Änderung zur „Anwendung der Einfuhrliste“ werden die Einfuhrvorschriften für Braunkohle und Koks aus Steinkohle mit Ursprung in Rumänien liberalisiert. Darüber hinaus ergeben sich aus der Änderung keine weiteren Liberalisierungen; die Einfuhr aus Rumänien ist in weiten Bereichen genehmigungsfrei zulässig.

Zu Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 2 Buchstabe c sowie Nummer 3 Buchstabe b, c, f und g

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vom 13. Februar 1993 (ABl. EG Nr. L 47 S. 1) hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen vorgesehen. Diese Marktorganisation wird in den Vorschriften zur Anwendung der Einfuhrliste berücksichtigt; die betroffenen Warennummern werden entsprechend gekennzeichnet.

Zu Nummer 2 Buchstabe b sowie Nummer 3 Buchstabe d und e

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1796/93 vom 30. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 163 S. 28) hat die Kommission für die Einfuhr von Kirschen eine Lizenzpflicht einge-

führt. Die bereits gegenüber Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kroatien und Slowenien bestehende Einfuhrlizenzpflicht für Sauerkirschen wird nun gegenüber allen Drittländern angewandt und auch auf andere Kirscharten ausgedehnt. Dementsprechend entfällt die Anmerkung 3, und der erweiterte Warenkreis wird mit dem Lizenzerfordernis gekennzeichnet.

Zu Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe h

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3831/92 vom 28. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 387 S. 47) wurde von der Kommission festgelegt, daß im Handel mit Spanien der ergänzende Handelsmechanismus für Traubensaft des Kapitels 20 und für Wein des Kapitels 22 nicht mehr anzuwenden ist. Damit entfallen Anmerkung 26 sowie die Hinweise auf den ergänzenden Handelsmechanismus in den Kapiteln 20 und 22 der Einfuhrliste.

Zu Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe u

Auf Grund des Artikels 11 des Interimsabkommens zu dem Assoziierungsabkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Rumänien (ABl. EG Nr. L 81 S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 des Protokolls Nr. 2 zum Interimsabkommen sind mit Wirkung vom 1. Mai 1993 die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien aufgehoben worden (vgl. Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen mit Rumänien, ABl. EG Nr. L 88 S. 47).

Bei den betroffenen Warennummern entfällt das Einfuhrgenehmigungserfordernis gegenüber Rumänien; Anmerkung 35 wird gestrichen, die Einfuhrerklärspflicht wird reaktiviert.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Die Anpassung der Anmerkung 31 dient einem besseren Verständnis der Regelung; die gemäß der Empfehlung Nr. 3772/92/EGKS der Kommission vom 22. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 383 S. 39) vorgesehene Einfuhrüberwachung betrifft nur Erzeugnisse mit Drittlandsursprung, mit Ausnahme der EFTA-Staaten.

Zu Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 Buchstabe v

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2227/93 vom 6. August 1993 (ABl. EG Nr. L 198 S. 21) hat die Kommission die Einfuhr von Aluminium in Rohform der genannten Warennummern mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine,

Usbekistan, Weißrußland (Belarus) sowie Estland, Lettland und Litauen einer mengenmäßigen Beschränkung unterworfen. Die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft wird zunächst befristet bis zum 30. November 1993 von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht. Soweit die aktive Eigenveredelung betroffen ist, ist in Abweichung von § 33 Abs. 2 Nr. 1 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) keine Einfuhrgenehmigung erforderlich. Für die Abfertigung zur aktiven Lohnveredelung ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 AWV eine Einfuhrgenehmigung ohnehin nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 Buchstabe f und g sowie Nummer 3 Buchstabe s

Die Länder Armenien und Tadschikistan werden in Anmerkung 62 gestrichen und neben Albanien in Anmerkung 63 aufgenommen, da mit diesen Ländern seitens der Europäischen Gemeinschaft Textilabkommen ausgehandelt wurden. Der von den Abkommen erfaßte Warenkreis wird in der Einfuhrliste entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 2 Buchstabe f und k sowie Nummer 3 Buchstabe p

Moldau wird in Anmerkung 62 gestrichen und in Anmerkung 67 neu erfaßt. Gemäß dem zwischen Moldau und der Europäischen Gemeinschaft ausgehandelten Textilabkommen wird in der Einfuhrliste der betroffene Warenkreis angepaßt.

Zu Nummer 2 Buchstabe f und i sowie Nummer 3 Buchstabe l

Gemäß den zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Ländern Rußland, Ukraine und Weißrußland (Belarus) abgeschlossenen Textilabkommen werden die Staaten in Anmerkung 62 gestrichen und in Anmerkung 66 gemeinsam neu erfaßt. Der von den Abkommen betroffene Warenkreis wird angepaßt.

Zu Nummer 2 Buchstabe f und l sowie Nummer 3 Buchstabe o

Gemäß dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Usbekistan ausgehandelten Textilabkommen wird das Land in Anmerkung 62 gestrichen und in Anmerkung 69 erfaßt. Der vom Abkommen erfaßte Warenkreis wird in der Einfuhrliste entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 2 Buchstabe h, m und o sowie Nummer 3 Buchstabe m und n

Nach der Aushandlung von eigenständigen Textilabkommen mit den baltischen Staaten werden Lettland und Litauen in Anmerkung 64 gestrichen. Estland

verbleibt in Anmerkung 64, Lettland wird in Anmerkung 73 und Litauen in Anmerkung 77 erfaßt. Für Lettland und Litauen wird der in der Einfuhrliste erfaßte Warenkreis an die neuen Abkommen angepaßt.

Zu Nummer 2 Buchstabe n und p sowie Nummer 3 Buchstabe r

Nach Abschluß eines Textilabkommens mit Slowenien wird das Land in Anmerkung 75 gestrichen und von der Anmerkung 86 erfaßt. Der nach dem Abkommen vorgesehene Umfang der Beschränkungen wird in der Warenliste angepaßt.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 vom 12. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 170 S. 10) hat die Kommission die Einfuhr von Knoblauch der genannten Warennummer mit Ursprung in Drittländern von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängig gemacht.

Zu Nummer 3 Buchstabe i

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 314/93 vom 11. Februar 1993 (ABl. EG Nr. L 36 S. 40) hat die Kommission das Einfuhrlizenzanfordernis für Orangensaft auf die genannte Warennummer ausgeweitet.

Zu Nummer 3 Buchstabe k

Auf Grund des Textilabkommens mit Bulgarien wird die Einfuhr von Textilwaren der Kategorie 1 liberalisiert.

Zu Nummer 3 Buchstabe q

Auf Grund des Textilabkommens mit Rumänien wird die Einfuhr von Textilwaren der genannten Kategorien liberalisiert.

Zu Nummer 3 Buchstabe t

Gemäß Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Vietnam wird für Textilwaren bestimmter Kategorien die Vorlage einer Ursprungs-erklärung vorgesehen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

